

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1893.

1126. 1145. Auf Ihren Bericht vom 22. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, welche die Erweiterung der dortigen Hafenanlagen nach Maßgabe des vorgelegten Projektes beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Der eingereichte Lageplan folgt anbei zurück.

Neues Palais, den 17. August 1893.

gez.: Wilhelm R.
ggez.: Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1127. 1130. Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (S.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. December 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15., 17. und 18. November 1892 sowie 10. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Hochneufirch verstorbenen Commerzienraths Busch, der königliche Landrath Brüning in Grevenbroich zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Grevenbroich gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. August 1893. J.-Nr. 12815.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

1128. 1138. Betreffend die Rheinschiffahrt. Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß gelegentlich der diesjährigen Kaisermanöver das 14. Armeekorps am 12. September früh den Rhein in der Gegend von Lauterburg kriegsmäßig überbrücken wird. Während der Dauer des Baues der Kriegsbrücken und des Passirens der Truppen über dieselben am 12. September ist der Verkehr auf diesem Theile des Rheins gesperrt. Die für die nächstfolgenden Tage bis zum 15. September auf gewisse Tageszeiten eintretenden Verkehrsbeschränkungen werden noch näher bekannt gegeben werden.

Coblenz, den 31. August 1893. Ib. 3073.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1129. 1139. Betreffend die Rheinschiffahrt. Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die Fahrt auf der Yffel zwischen Kilometer 20 und 23 Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1893.

bei der Schiffbrücke bei Westervoort durch Sandablagerungen im Fahrwasser zur Zeit behindert ist. So lange an der seichtesten Stelle die Wassertiefe weniger als 1,70 m beträgt, wird dieselbe auf Wahrschautafeln angegeben, welche durch rothe Flaggen gekennzeichnet sind.

Der größte zulässige Tiefgang ist festgesetzt:

1. für Dampfer jeder Größe und andere Fahrzeuge von weniger als 2000 Centner Tragfähigkeit die auf den Tafeln angegebene Wassertiefe;
2. für Fahrzeuge (außer Dampfer) von 2000 Centner Tragfähigkeit und darüber 10 Centimeter weniger als diese Tiefe.

Coblenz, den 31. August 1893.

Ib. 3106.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1130. 1140. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die Fahrt auf dem Neder-Rhyn und Leck bei Arnheim zwischen Kilometer 25 und 27, bei Neusichem zwischen Kilometer 73 und 75, sowie oberhalb Fort Honswyk zwischen Kilometer 84 und 85 zur Zeit durch Sandablagerungen im Fahrwasser behindert ist. So lange an der seichtesten Stelle die Wassertiefe weniger als 1,85 m beträgt, wird dieselbe auf Wahrschautafeln angegeben, welche durch rothe Flaggen gekennzeichnet sind.

Der größte zulässige Tiefgang ist festgesetzt:

1. für Dampfschiffe jeder Größe und andere Fahrzeuge von weniger als 8000 Centner Tragfähigkeit die auf den Tafeln angegebene Wassertiefe;
2. für Fahrzeuge von 8000 bis 16000 Centner Tragfähigkeit 5 cm weniger als diese Tiefe;
3. für Fahrzeuge über 16000 Centner Tragfähigkeit 10 cm weniger als diese Tiefe.

Coblenz, den 28. August 1893.

Ib. 3052.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

1131. 1146. Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungs-Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1892/93, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 5. August 1893.

J.-Nr. 11128.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Ergebnisse des Wirkens

der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1892/93.

1. Es wurden zu Ostern 1892 in die Lehrerbildungsan-

- stalt neu aufgenommen 3 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reisezeugniß entlassen wurden 4 "
3. Es betrug die Durchschnittsbefuchsziffer:
- a) der Seminar-klassen 17 Schüler,
- b) der Elementar-klassen 36 "
- c) der Religion-klassen 30 "
- 83 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht:
- ad a. sämtliche 17 Schüler,
- ad b. " 26 "
- 43 Schüler.
5. Es genossen vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung:
- ad a. 12 Zöglinge,
- (die übrigen 5 " zahlten geringe Zuschüsse).
6. Die Zahl der vollständig ausgebildeten Elementar-lehrer beträgt nunmehr 316.
7. Mit Hilfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht, befinden sich in der Handwerkerlehre 4 Knaben.
8. Auszug aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1892/93.

Einnahmen.

I. Vom Grundeigenthum	M. 300,—
II. Zinsen von Kapitalien:	
A. Verbriefte	63,50
B. Rentbare Papiere	3 700,17
III. Von Berechtigungen	3 199,80
IV. Hebungen von Staats- und anderen Fonds:	
A. Aus allgemeinem Staatsfonds	6 000,—
B. Aus anderen Fonds:	
1. In freiwilligen Beiträgen von Gemeinden und Privaten	1 693,40
2. Von Gemeinden und Privaten auf Widerruf gezeichnet	900,—
3. Spenden von Gemeinden und Privaten u. s. w. zum Zweck der Amortisation und Verzinsung des Baukapitals	1 152,17
V. Hebungen von Schülern:	
1. Schulgeld der Elementar- und Religionsschüler	603,75
2. Zuschüsse von Zöglingen der Anstalt	396,70
VI. Pensionsfonds	224,37
VII. Insgemein	
1. Zu erstattende Ausbildungskosten ehemaliger Seminaristen	587,40
2. Aus dem Judenschaftsfonds Westfalens	—
VIII. Kapitalgelder (gekündigte Hypothek u. s. w.)	29 150,63
Summa der Einnahmen M. 47 971,89	

Ausgaben.

I. Befoldungen	M. 8 940,—
II. Andere persönliche Ausgaben	1 790,—
III. Zu Unterrichtsmitteln	75,05
IV. Zur Unterhaltung der Utensilien	74,70
V. Kosten der Verpflegung	4 533,18
VI. Zur Heizung und Beleuchtung	187,20
VII. Zu Bauten u. c.	445,73
VIII. Abgaben und Lasten	1 171,55
IX. Zur Unterstützung bedürftiger Seminaristen	5,—
X. Pensionsfonds	524,37
XI. Insgemein	1 074,48
XII. Kapitalgelder (siehe Einnahme Tit. VII)	29 150,63
Summe der Ausgaben M. 47 971,89	

1132. 1127. Unter Bezugnahme auf den §. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und Nr. 12 VII der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 3. September 1876, fordern wir diejenigen Personen, die im Jahre 1894 ein Wandergewerbe betreiben wollen, hierdurch auf, ihre Anmeldung spätestens im Monat Oktober d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnortes zu bewirken. In der Anmeldung sind die Waaren, mit denen zu handeln beabsichtigt wird, bezw. die gewerblichen oder künstlerischen Leistungen und Schaustellungen, die dargeboten werden sollen, besonders zu bezeichnen. Jede Anmeldung muß ferner die Anzahl der mitzuführenden Begleiter und der Transportmittel enthalten. Hierbei ist über die Berechtigungen der Begleiter, sowie über die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft zu geben.

Düsseldorf, den 1. Sept. 1893. III. III. A. 13822.
Namens des Bezirksausschusses, I. und II. Abtheilung.
Der Vorsitzende: Frhr. von der Necke.

1133. 1129. Durch Erlass vom 9. März d. J. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Baues einer Kapelle für die Evangelischen in Zinkerath im Regierungsbezirk Trier genehmigt. Das königliche Konsistorium hat den Termin für diese Kollekte auf den 14. Sonntag post Trinitatis, den 3. September d. J. festgesetzt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die königlichen Steuerklassen unseres Bezirks hierdurch an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 2. September 1893. II. B. 2626.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Hildebrandt.

1134. 1131. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. J. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutz-männern der königlichen Polizeiverwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-

stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern*) abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel, den 25. Juli 1893.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf Eulenburg. v. Kaltenborn.
An die Minister des Innern und des Krieges.

Indem ich vorstehende Allerhöchste Ordre hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Herren Ressortminister zur Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre das Folgende bestimmt haben:

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung des Civil-Versorgungsscheines ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze**) Anwendung findet. Die einzustellenden Mannschaften müssen — sofern es sich nicht um städtische Nachwachtmannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben.

Die definitive Anstellung erfolgt ohne Vorbehalt einer

*) Zusatz 2 zu §. 1 lautet:

„Zum Eintritt in die Landgendarmarie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche neun Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.“

Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenso die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuständig ist.

**) Diese Bestimmungen lauten:

„Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmereien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.“

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmarie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmarie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren inaktiv geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Kündigung, es muß ihr indessen eine angemessene Probe-dienstzeit vorangehen.

Düsseldorf, den 31. August 1893. I. IV. 1585.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Michaelis.

1135. 1126. Durch den Herrn Reichskanzler zu der Einrichtung und Leitung des Schiffsüberwachungsdienstes im Rheinstromgebiete innerhalb des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen berufen, habe ich die nachstehend verzeichneten Ueberwachungsstellen für den Schiffsverkehr eingerichtet.

I. Controlstation Emmerich,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze bei Emmerich und die Rheinstromstrecke von der niederländischen Grenze bis Rees einschließlich Spoy-Kanal.

Vorstand: Stabsarzt Vodderstädt, Amtssitz: Emmerich.

II Controlstation Wesel,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze bei Wesel, Rhein-stromstrecke von Rees bis Ruhrort.

Vorstand: Assistenzarzt I. Klasse Cornelius, Amtssitz: Wesel.

III. Controlstation Ruhrort,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze Ruhrort, Hom-berg, Rheinstromstrecke km 287 bis Homberg einschließlich.

Vorstand: Stabsarzt Nehmiz, Amtssitz: Ruhrort.

IV. Controlstation Duisburg,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze Duisburg und Duisburgerbrücke, sowie Essenberg, Rheinstromstrecke von Homberg, ausschließlich bis km 270.

Vorstand: Stabsarzt Schulken, Amtssitz: Duisburg.

V. Controlstation Düsseldorf,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze bei Düsseldorf einschließlich Erftkanal, Rheinstromstrecke von km 270 bis zur Mündung des Erftkanals.

Vorstand: Stabsarzt Walther, Amtssitz: Düsseldorf.

VI. Controlstation Köln,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze bei Köln, Rhein-stromstrecke von Düsseldorf, oberhalb der Mündung des Erftkanals bis Köln.

Vorstand: Assistenzarzt I. Klasse Klauer, Amtssitz: Köln.

VII. Controlstation Coblenz,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze bei Coblenz, Rheinstromstrecke von Köln bis Coblenz und Mosel-mündung.

Vorstand, Stabsarzt Reinhardt, Amtssitz: Coblenz.

VIII. Controlstation St. Goar,
umfassend Rheinstromstrecke von Coblenz bis Biebrich und Lahn.

Vorstand: Stabsarzt Brecht, Amtssitz: St. Goar.

IX. Controlstation Mainz,
umfassend Häfen und Schiffs-Liegeplätze Mainz, Castel, Gustavsburg, Rheinstromstrecke von Biebrich bis zur Badischen und Bayerischen Grenze und Main bis Frankfurt.

Vorstand: Stabsarzt Spilling, Amtssitz: Mainz.

Coblenz, den 29. August 1893.

Der Reichs-Kommissar für die Gesundheitspflege im Rheinstromgebiet: gez.: Gescher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. September 1893. I. M. 6085.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1136. 1135. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. d. Mts., betreffend die Maßnahmen zur seuchenpolizeilichen Ueberwachung des Schiffsverkehrs im Rheinstromgebiet (siehe Nr. 206 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“) bringe ich hierdurch die nachfolgenden von mir getroffenen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Die Maßregeln, welche von den zur Verhütung der Cholera-Einschleppung und Verbreitung durch den Schiffsverkehrs im Rheinstromgebiete errichteten Kontrollstationen (siehe meine Bekanntmachung in Nr. 209 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“) auszuführen sind, umfassen:

- a) Regelmäßige auf den gesammten Schiffsverkehrs anzuwendende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (§. 2)
- b) Vorkehrungen für den Fall von Cholera- oder choleraähnlichen Erkrankungen der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen (§. 6),
- c) Mitwirkung bei Beschaffung der behufs Aussetzung, sowie behufs Unterbringung Cholera-kranker und Verdächtiger nothwendigen Einrichtungen und Geräthschaften (§. 7).

§. 2. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bestehen in der ärztlichen Untersuchung der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen, in der Besichtigung der Fahrzeuge, in Reinigungsmaßregeln und in der Belehrung der Schiffsmannschaft.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf sämtliche auf den Fahrzeugen befindlichen Schiffsmannschaften und Fahrgäste.

Durch dieselbe ist festzustellen, ob bei diesen Personen Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen vorliegen. Die Schiffs- bzw. Floßführer sind verpflichtet, bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung über sämtliche auf solche Erkrankungen hindeutenden und von ihnen wahrgenommenen Erscheinungen (Durchfall, Erbrechen u. s. w.) Mittheilung zu machen. Durch Einsichtnahme des Besundscheins (§. 3) ist zu ermitteln, ob sich alle in demselben aufgeführten Personen der Untersuchung gestellt haben. Fehlt eine derselben, so ist nach deren Verbleib zu forschen und geeigneten Falls der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Besichtigung werden sämtliche betretbaren Schiffsräume bzw. Floßhütten unterzogen.

Gelegentlich der Besichtigung ist zugleich festzustellen, ob gutes Trinkwasser in genügender Menge auf dem Fahrzeuge vorhanden ist.

Die bei der Beaufsichtigung sich als nothwendig herausstellenden Reinigungsmaßregeln werden seitens des dienstthuenden Sanitäts-Offiziers angeordnet. Dieselben sind durch den Schiffs- bzw. Floßführer ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Seitens der Kontrollstations-Vorstände ist Sorge zu tragen, daß jeder Führer eines Fahrzeugs sich im Besitz

eines Exemplars der Druckschrift „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?“, zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt, sowie einer noch herzustellenen Druckschrift befindet, welche einen Auszug der gegenwärtigen Bekanntmachung sowie den Wortlaut des §. 327 Strafgesetzbuchs enthalten wird. Die besonders wichtigen dieser Bestimmungen werden mit gesperrter Schrift gedruckt sein.

§. 3. Die Beurkundung der vorschriftsmäßigen Ausführung der im §. 2 aufgeführten Maßregeln und der hierbei gemachten wichtigeren Beobachtungen erfolgt auf einem Besundschein, welcher bei der nächstfolgenden Vornahme derselben Maßregeln stets vorzulegen ist. In den Besundschein ist die Anzahl der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen einzutragen.

§. 4. Den regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§. 2) unterliegen die sämtlichen innerhalb der Dienstbezirke der Kontrollstationen schwimmenden Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) mit Ausnahme der Ruderboote.

Für die Lokaldampfer können auf Grund ausdrücklicher für jeden einzelnen Lokaldienst zu treffender Anordnung des unterzeichneten Reichskommissars die erwähnten Maßnahmen ganz oder theilweise außer Anwendung gesetzt werden.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Ueberwachung der Dienstfahrzeuge sowie der Personendampfboote sind mit den zuständigen Behörden bzw. mit den in Betracht kommenden Betriebsleitungen besondere Vereinbarungen getroffen. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auf diese Fahrzeuge keine Anwendung. Ereignet sich auf denselben ein Fall von Cholera oder Choleraverdacht, so wird sofortige Anzeige der zuständigen Kontrollstation zugehen, welche alsdann nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 Abs. 1 zu verfahren hat.

§. 5. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§. 2) werden ebensowohl während der Fahrt, als während des Stillliegens der Fahrzeuge in Gemäßheit der hierüber den Kontrollstationen zugegangenen besonderen Vorschriften ausgeführt.

Während des Kalendertages, an welchem diese Maßregeln an einem Fahrzeuge ausgeführt worden sind, darf dasselbe eine gelb-blaue Flagge führen und bleibt alsdann während desselben Tages der Regel nach von der Wiederholung der gleichen Maßnahmen befreit.

Die gelb-blaue Flagge wird auf allen Kontrollstationen durch den dienstthuenden Gendarmen oder Polizeibeamten gegen Erlegung der Herstellungskosten (70 Pf.) auf Verlangen verabfolgt.

Der dienstthuende Sanitäts-Offizier ist jederzeit befugt, die in §. 2 aufgeführten Maßregeln auch an solchen Fahrzeugen vorzunehmen, an welchen diese Maßregeln bereits am selben Tage vorgenommen worden sind, sobald ihm solches durch besondere Umstände geboten erscheint.

Die Dienststelle der Kontrollstations-Vorstände am Lande ist durch eine weiße Flagge mit rothem Kreuz bezeichnet. Dieselbe Flagge führen die von dem dienst-

thuenden Sanitäts-Offizier benutzten Fahrzeuge.

Auf ein mit dieser Flagge durch Senten und Heben gegebenes Zeichen hat jedes Schiff anzuhalten. Durch die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen darf der Schiffsverkehr nur insoweit aufgehalten oder gestört werden, als dies unumgänglich nothwendig ist.

§. 6. Bezüglich der Fahrzeuge, auf welchen Cholerafranke oder verdächtige Personen aufgefunden werden, sind folgende Maßregeln vorzunehmen:

Der dienstthuende Sanitäts-Offizier läßt das Fahrzeug unter seiner Begleitung thunlichst zu der am schnellsten zu erreichenden Aussetzungstation (§. 7) bringen. Dort werden sämtliche auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen unter Beobachtung der durch die verschiedene Lage der Verhältnisse bedingten Vorsichtsmaßregeln an Land gebracht und der Ortspolizeibehörde, welche zu diesem Zweck vorher thunlichst zeitig zu benachrichtigen ist, behufs weiterer Veranlassung überwiesen. Die Cholerafranken und Verdächtigen werden sofort, und zwar bereits auf dem Fahrzeuge selbst, von den übrigen Personen absondert, auch getrennt von diesen ans Land übergeführt. Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind, in karboldurchtränkte Säcke verpackt, ebenfalls der Ortspolizeibehörde behufs Desinfektion zu überliefern. Alles vorhandene Bettstroh ist auf dem Fahrzeuge selbst zu verbrennen.

Der dienstthuende Sanitäts-Offizier wird bei Ausführung vorstehender Maßregeln, auch soweit sie ihm nicht selbst obliegen, der Ortsbehörde mit seinem Rath und seinem Personal nach Kräften Hilfe zu leisten bereit sein. Der Ortspolizeibehörde ist kurze schriftliche Mittheilung über den Erkrankungsfall und die bezüglich der Entstehung desselben stattgehabten Ermittlungen behufs Anzeige an die zuständigen Behörden zu erstatten. Sodann ist zu einer gründlichen Desinfektion des ganzen Schiffes bezw. der Floßhütten unter Leitung und Verantwortlichkeit des dienstthuenden Sanitäts-Offiziers zu schreiten. Die Desinfektion erstreckt sich auch auf die Wohn-, Schlaf- und Küchen-, sowie auf alle übrigen betretbaren Räume des Fahrzeugs. Zugleich ist das Fahrzeug auf Abgänge zu durchsuchen. Im Auffindungsfalle sind letztere, in geeigneter Weise desinfiziert, zu beseitigen, wobei sorgfältigst zu vermeiden ist, daß dieselben in das Wasser gelangen.

Zu jedem Erkrankungs- oder Verdachtsfalle sind die genauesten Ermittlungen über den Ort und die Art der Entstehung der Krankheit, unter Zuhilfenahme der Ortspolizeibehörden anzustellen.

§. 7. Diejenigen Orte, an welchen die Aussetzung cholerafranker Personen, falls nicht von denselben auf Aussetzung an einem anderen Orte bestanden wird, der Regel nach stattzufinden hat (Aussetzungstationen), sind die folgenden: Emmerich, Nees, Wesel, Ruhrort, Duisburg, Uerdingen, Kaiserswerth, Düsseldorf, Mülheim, Köln, Bonn, Remagen, Linz, Andernach, Coblenz, St. Goar, Rüdesheim, Bingen, Biebrich, Mainz, Cassel und Worms.

Die Kontrolstations-Vorstände haben sich mit den

Ortsbehörden an den Aussetzungstationen ihrer Dienstbezirke in engster Verbindung und, zumal im Falle größerer Verbreitung der Cholera, darüber unterrichtet zu halten, ob die an den Aussetzungstationen vorhandenen Einrichtungen zur Beförderung, Unterbringung und Behandlung bezw. Beobachtung von Cholerafranken und Choleraverdächtigen sowie von Schiffsmannschaften und Fahrgästen in Quarantäne gelegter Fahrzeuge genügen, auch ob gutes und für die Schiffsbevölkerung leicht erreichbares Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist. Wo eine Vervollständigung oder Erweiterung der vorerwähnten Einrichtungen erforderlich wird, hat der Kontrolstations-Vorstand dahin zu wirken, daß solches schleunigst und in zweckmäßiger Weise geschehe. Wird den Anforderungen, welche der Kontrolstations-Vorstand in dieser Beziehung stellen zu müssen glaubt, nicht genügt, so hat er an den unterzeichneten Reichskommissar zu berichten. Das Gleiche hat von ihm zu geschehen, falls er der Ansicht ist, daß die Zahl der Aussetzungstationen nicht, bezw. nicht mehr genügt.

§. 8. Der dienstthuende Sanitäts-Offizier trägt Uniform.

§. 9. Zugleich mit der gegenwärtigen Bekanntmachung ergeht an die Kontrolstations-Vorstände eine Anweisung bezüglich der von ihnen zu erstattenden Meldungen und Berichte, der Entnahme und Uebersendung von Untersuchungsobjekten, der erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, der von ihnen zu machenden wissenschaftlichen Beobachtungen und anderer Angelegenheiten des inneren Dienstes.

§. 10. Um den Erlaß der zur Durchführung vorstehender Anordnungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind die zuständigen Kontrol- bezw. Landespolizeibehörden ersucht.

Coblenz, den 30. August 1893.

Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete des Rheins. Gescher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. September 1893. I. M. 6131.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1137. 1141. Des Königs Majestät haben, wie ich in Gemäßheit des §. 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und §. 10 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die Gebiete der Gemeinden Moers, Hochstraß und Asberg in der Weise abgeändert werden, wie es die Karte des Katasteramtes zu Moers vom 9. Juni d. J. ersichtlich macht.

Diese Karte wird demnächst an näher bekannt zu machenden Tagen auf dem Bürgermeisteramte zu Moers zur Einsicht offen gelegt werden.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzveränderungen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Düsseldorf, den 4. September 1893. I. II. B. 5068.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

über die Bewegung des Lehrpersonals an den öffentlichen Volks-
Statistische

Art der Lehrstellen.	Zahl der vorhandenen Schulstellen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen:			Von den vorhandenen Schulstellen (Spalte 2) waren zu Anfang des Schuljahres besetzt.	Im Laufe des Schul-		
	a.	b.	c.		a.	b.	c.
	Zu Anfang des Schuljahres Okt. 1892/93.	Im Laufe desselben sind hinzugekommen.	Mithin am Schlusse des Schuljahres.		durch Tod.	durch Versetzung innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks.	durch Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk.
1	2	3	4	5	6	7	8
Evangel. Lehrerstellen	1 809	42	1 851	1 785	6	49	10
Katholische do.	1 776	68	1 844	1 779	5	32	6
Jüdische do.	16	—	16	16	—	—	—
Evang. Lehrerinstellen	268	7	275	265	2	5	2
Katholische do.	1 015	35	1 050	1 019	5	16	1
Zusammen	4 884	152	5 036	4 864	18	102	19

Aufgestellt Düsseldorf, den 2. September 1893. H. A. I. 5839.

1139. 1162.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 35. Jahreswoche vom 27./8. bis 2./9.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
	Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	1	9	2	1
Cleve	—	—	—	1	—	—	—	—	49	—	—	—	2	1	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	19	4	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Duisburg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	13	2	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	9	—	4	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	1	28	5	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	6	2	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennepe	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Mettmann	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	22	1	23	1	—	—
Moers	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Mülheim	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	31	5	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	17	5	—	—
Solingen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	1	14	—	—	—
Summe	—	1	2	—	18	2	—	—	2	1	66	1	79	6	209	38

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

Nachweisung

und Mittelschulen während des Schuljahres von Ostern 1892/93.

jahres wurden erledigt:		Dagegen wurden im Laufe des Schuljahres besetzt:				Von den in Spalte 4 aufgeführten Stellen waren mithin am Schlusse des Schuljahres	
d.	e.	a.	b.	c.	d.	besetzt	unbesetzt.
durch Emeritierung oder aus sonstigen Ursachen.	Zusammen (Spalten 6 bis 9).	durch Seminar-Abiturienten oder andere neu angestellte Lehrpersonen.	durch Versetzung innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks.	durch Zugang aus anderen Regierungsbezirken.	Zusammen (Spalten 11 bis 13).		
9	10	11	12	13	14	15	16
13	78	56	57	20	133	1 835	16
25	68	65	31	14	110	1 827	17
1	1	1	—	1	2	16	—
7	16	15	7	1	23	273	2
30	52	56	16	3	75	1 044	6
76	215	193	111	39	343	4 995	41

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Hildebrandt.

1140. 1132. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. v. Mts. ist der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannte Peter Lieber in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 2. September 1893. I. II. A. 6967.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1141. 1137. Der Hausirer Johann Georg Bauer aus Oberhausen hat den ihm sub Nr. 3641 zum Steuerjahre von 24 Mark pro 1893 ertheilten, zum Handel mit Eiern, Kartoffeln, Gemüse und Brennholz berechtigenden Gewerbeschein verloren und trotz aller Bemühungen ihn nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 2. September 1893. III. III. A. 13646.

Namens des Bezirksausschusses II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Koeder.

1142. 1143. Die in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen Statutänderungen, sowie die unter dem 9. Mai d. J. ertheilte Genehmigungsurkunde der Nordbritischen und merkantilen Versicherungsgesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg bringe ich, unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29. December 1882 I. III. B. 6548 im Amtsblatt für 1883, S. 6/7, zur öffentlichen Kenntniß.

I. III. B. 5062 II.

Düsseldorf, den 6. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1143. 1147. Mit Bezug auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 5. Juli d. J. Seite 367, setze ich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Juni d. J. genehmigten Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Neersen und Schiefbahn im Kreise M.-Glabach auf den 1. April 1894 fest.

Düsseldorf, den 6. September 1893. I. II. B. 4584.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Terpiß.

1144. 1148. Der von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Weiß in Cassel erstattete fünfte Verwaltungsbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Jahre 1889/91 ist auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medinal-Angelegenheiten veröffentlicht worden und im Verlage von Weber & Weidmeyer in Cassel erschienen.

Düsseldorf, den 5. September 1893. I. A. 5305.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Terpiß.

1145. 1149. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß auf Anregung des Central-Ausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober d. J. zu Barmen ein Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen in den Jugendspielen stattfinden wird. Die Betheiligung an dem gedachten Spielkursus ist kostenfrei. Anmeldungen, welche drei Wochen vor Beginn des Kursus erfolgt sein müssen, sind an den städtischen Turnlehrer Schröter in Barmen zu richten.

Diejenigen Lehrerinnen unseres Regierungsbezirks, welche an dem fraglichen Spielkursus theilnehmen wollen, haben den hierzu erforderlichen Urlaub auf dem vorgeschriebenen Wege bei uns nachzusuchen und in dem bezüglichen Gesuche anzugeben, auf welche Weise für ihre Vertretung gesorgt ist.

Düsseldorf, den 31. August 1893. II. a. II. 6189.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Hildebrandt.

1146. 1163. Es wird für den Fall epidemischer Verbreitung der Cholera beabsichtigt, an den Binnenschiff-fahrtsstraßen, wie im Vorjahre, Stationen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und zur Desinfektion der Fahrzeuge einzurichten. Behufs Besetzung der Stationen, soweit die dafür verfügbaren ärztlichen Kräfte nicht ausreichen sollten, werden hierdurch rüstige Aerzte aufgefördert, sich bei den Herren Regierungs-Präsidenten ihres Wohnbezirks — in Berlin

bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — zu melden. Die Vergütung für die Dienstleistung beträgt 20 Mark täglich.
Berlin, den 4. September 1893.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Vosse.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. September 1893. I. M. 6170.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

1147. 1164. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Stade, Wiesbaden und Coblenz neue Notirungen der forstverorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens 2 Jahre im königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 21. August 1893. III. 12305.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez.: Schulz.

An sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich).

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. September 1893. III. I. 1830.
Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Frhr. von der Rede. Michaelis. von Grooten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

1148. 1134. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetzsamml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1892/93 bei der Crefelder Eisenbahn auf 18 750 Mark festgestellt worden ist.

Aus dem Betriebe der Preussischen Strecke der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn ist ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen pro 1892 nicht erzielt worden.

Berlin, den 30. August 1893. J.-Nr. 4880 I.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat: Bensen.

1149. 1136. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur VI, Nr. 689/92, Nr. 690/92, Nr. 688/92, Nr. 691/92, Nr. 721/92, Nr. 722/92, Nr. 723/92 und Nr. 724/92 der Landgemeinde Elberfeld. Elberfeld, den 6. September 1893. E. L. 327 u. 328.
Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1150. 1142. Auf Antrag des königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Crefeld hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Bescheide des Bezirks-Ausschusses zweite Abtheilung hier selbst vom 16. Mai/17. Juli d. J. als zur Erweiterung des Bahnhofes Linn erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Linn, Vockum und Uerdingen belegene Grundflächen angeordnet:

Vfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
A. Gemeinde Linn.						
1	—	34	1	482/210	Wittwe Christoph Eduard Rhodius	Linn.
2	—	19	"	484/213	Wittwe Johann Tichellkamp	do.
3	—	24	"	486/213	Chefrau Peter Wilhelm von der Hocht	do.
4	1	66	"	488/214	Geschwister Metzges	Linn, Vockum und Crefeld.
5	6	08	"	490/217	Gemeinde Linn	
6	—	36	"	299/218	Chelente Peter Kirches	Linn.
7	—	55	"	Weg	Gemeinde Linn	
8	6	72	"	492/219	Chelente Lokomotivführer August Römer	Düsseldorf.
9	14	98	"	414/220	Geschwister Hissen	Linn, Uerdingen und Oppum.
10	5	83	"	473/225	Ackerer Franz Horster	Linn
11	5	83	"	472/225	Ackerer Josef Horster	do.
12	11	97	"	416/227	Geschwister Plönes jetzt Chelente Jsaak Simon	do.
13	12	01	"	228	Gemeinde Linn	

Fol. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
B. Gemeinde Bodum.						
14	—	49	12	Weg	Gemeinde Bodum	Bodum
15	21	75	12	8	} Eheleute Ackerer Peter Mäshig	
16	3	10	12	8		
17	19	80	12	670/62	Ehefrau Conrad Borsch	
18	—	25	12	556/61	Ehefrau Mathias Driesch	Barmen
C. Gemeinde Uerdingen.						
19	—	87	4	397/223	Geschwister Mauritz	Uerdingen und Rheydt.
20	1	66	4	398/224	Geschwister Herberz	Uerdingen u. s. w.
21	—	82	4	400/225	Ehefrau Emil Tilmann und Hugo Mengen	Dortmund u. Biersen.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie event. zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 14. September 1893**, Vormittags 11¹⁰ Uhr, auf Bahnhof Sinn.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. September 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

1151. 1144. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1893/94 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:
a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber landwirthschaftliche Thierhaltung in Verbindung mit Demonstrationen: Derselbe. — Rassenkunde und Züchtung landwirthschaftlicher Kulturpflanzen mit Exkursionen: Dr. Rümker. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau mit praktischen Demonstrationen im Obstbau: J. Müller. — Handelswissenschaft der Landwirthschaft: Dekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Büß. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüß. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Experimental-physik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Electricität): Geh. Reg.-Rath

Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Physiologie: Dr. Gluß. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Luebecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Pflanzen- und Thiergeographie: Dr. Ule. — Bakteriologischer Kursus: Prof. Dr. Renk. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Brenner. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Grundzüge der Systematik des Thierreichs: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Vergleichende Anatomie des Geschlechtsapparates der Wirbelthiere: Dr. Brandes. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Renk. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie (1. theoretischer Theil): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Voening. — Handelsrecht: Prof. Dr. Castig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.
Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik

gogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Voening, Erdmann, Haym, Droyßen, Lindner, Ewald, Baihinger, Uphues, Dussler, Kirchhoff, Friedberg, Herzberg, Stammler 2c 2c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Bolhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogische Uebungen für Anfänger: Prof. Dr. Luedede. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Bopp. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum und zoologische Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminare für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftl. Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Prof. Dr. Freytag. — Technologische Excursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maerder. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Akademischer Zeichenlehrer Schend.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Dresden Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Personal-Nachrichten.

1152. 1150. Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrath zu D. von Delius zu Barmen zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

1153. 1151. Die Wiederwahl des Bürgermeisters Gläffner zu Hühnscheid in gleicher Eigenschaft auf eine

fernere 12jährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1154. 1152. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben der Gertrud Bürger zu Düsseldorf in Anerkennung ihrer bei einer und derselben Dienstherrschaft seit mehr als 40 Jahren treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

1155. 1153. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters zu Elberfeld die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Elberfeld dem Standesamtsgehilfen Julius Sellmann daselbst widerruflich übertragen worden. Die Uebertragung der betr. Geschäfte auf den Verwaltungssekretär Weber ist gleichzeitig widerrufen worden.

1156. 1154. Zu Volksschulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Trommershausen zu Lüttringhausen für die evangelischen Volksschulen zu Eisenstein, Goldenberg, Graben, Grund und Halbach und der Pfarrer Schönen zu Lenney für die katholische Volksschule daselbst.

1157. 1156. Der Apotheker Emil Philipson ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Wilhelm Kreuzberg als Verwalter der Apotheke des verstorbenen Apothekers Henkes zu M.-Glabach bestätigt, und dem Apotheker Franz Albert Joseph Bloch aus Nottuln die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Joseph Lwaczek in Sonsbeck gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

1158. 1158. Der seitherige wissenschaftliche Hilfslehrer Spelter ist zum Oberlehrer und der seitherige Volksschullehrer Paul Buchenau zum Vorschullehrer ernannt und ersterer an dem Realprogymnasium zu Solingen, letzterer an der Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld angestellt worden.

1159. 1160. 1. Ernannt sind: a) zu Notaren: die Rechtsanwälte Rühr und Schend in Essen, Bohren in Baderborn und Hattenhauer in Minden; b) zu Referendaren: die Rechtskandidaten Stiebeling, Willebrand, Selbach, Hermann Schmidt, Alexander Bell, Foerst, Hoffschulte und Zeihe; c) zum Assistenten bei dem Amtsgerichte in Lichtenau der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Dieckhues aus Bochum.

2. Der Landgerichtsssekretär Berghaus in Essen und der Amtsgerichtsssekretär Mueß in Hörter sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

1160. 1161. Zu Ober-Landesgerichtsräthen bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Köln sind ernannt: der Amtsgerichtsrath Schmölder daselbst und der Landgerichtsrath Mueller aus Bonn.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Abänderungen der Statuten der „Nordbritischen und mercantilen Versicherungsgesellschaft“ (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 162, 163, und 164.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Revidirtes Statut für die Städtische Sparkasse zu Kaiserswerth.

Zweck und Bezeichnung. Aufsichtsführung. Haftbarkeit.

§ 1.

Die Sparkasse hat den Zweck, zur sichern verzinslichen Anlage von Ersparnissen Gelegenheit zu geben, sowie dem Creditbedürfniß durch Ausleihung von Kapitalien Genüge zu leisten.

Dieselbe führt die Bezeichnung „Städtische Sparkasse zu Kaiserswerth“ und bedient sich eines Siegels mit dieser Umschrift.

Der Staatsbehörde verbleibt das ihr durch Reglement vom 12. Dezember 1838 und die späteren Gesetze verliehene Aufsichtsrecht.

Die Sparkasse und subsidiarisch die Stadtgemeinde Kaiserswerth sind den Einlegern gegenüber für ihre Einlagen und alle in diesem Statut übernommenen Verbindlichkeiten verhaftet. —

Reservefonds.

§ 2.

Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der vom allgemeinen Sparkassenfonds getrennt zu halten und über welchen besondere Rechnung zu führen ist. Uebersteigt der Reservefonds 10% des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so kann die Stadtgemeinde diesen Ueberschuß auf Grund eines Beschlusses der Sparkassen-Verwaltung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Verwaltung.

§ 3.

Die Sparkasse wird getrennt von allen anderen städtischen Kassen verwaltet durch die Verwaltung der Sparkasse bestehend aus:

a. dem Bürgermeister oder dem von ihm hiermit förmlich beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird derselbe von den gesetzlichen Vertretern des Bürgermeisters vertreten. Auch kann der Bürgermeister bei vorübergehender Behinderung eines der unter b oder c genannten Mitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

b. 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, sowie

c. 3 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern.

Die sub b und c genannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt. Alle Jahr scheidet ein Drittel derselben, die beiden ersten Male nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Sie versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. —

§ 4.

Ein cautionspflichtiger Rendant (Rechnungsführer) besorgt nach näherem Inhalte der Statuten, sowie der ihm ertheilten Geschäftsanweisung die Buch- und Kassenführung.

Die Anstellung des Rendanten, sowie die Festsetzung seines Gehaltes und seiner Caution erfolgt nach Maßgabe des § 52 der Städte-Ordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf Ruhegehalt hat derselbe nur dann Anspruch, wenn dies in seinem Anstellungsvertrage ausdrücklich bedungen ist.

In Verhinderungsfällen erfolgt seine Vertretung auf Anordnung des Bürgermeisters durch einen anderen vereideten Beamten. —

Sofern ein Controleur (Gegenbuchführer) bei der Sparkasse angestellt werden soll, finden auf seine Anstellung die für den Rendanten gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung. —

§ 5.

Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse sind zur dienstlichen Verschwiegenheit über die Einleger und die Einlagen verpflichtet. —

§ 6.

Die Verwaltung ist für die genaue Befolgung des Statuts verantwortlich. Sie hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der Werthpapiere und Dokumente, sowie für die Vergung der Gelder Sorge zu tragen. Die Gelder über 15 000 Mark, sowie die Dokumente und Werthpapiere müssen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen feuerfesten Behältniß aufbewahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Verschuß hat der Rendant, zu dem anderen ein von der Sparkassen-Verwaltung bestimmtes Mitglied, oder wenn ein Controleur angestellt ist, der letztere zu bewahren. —

Alle auf den Inhaber lautenden Papiere sind alsbald nach ihrem Erwerb von dem Bürgermeister außer Umlauf zu setzen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Inhaberpapiere zulässig, welche bei der deutschen Reichsbank, der preussischen Seehandlung oder der Rheinischen Landesbank hinterlegt sind.

Für rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die nöthige Erneuerung der Zinsscheinebogen und für pünktliche Rückgabe ausgelookter Werthpapiere hat der Rendant Sorge zu tragen.

Auch kann der Rendant fällige Zinsen erheben und einlagern. —

§ 7.

Die Sparkassenverwaltung vertritt die Kasse in allen Rechtsangelegenheiten mit der Befugniß zur Substitution. Insbesondere ist dieselbe ohne weitere Ermächtigung befugt, Gelder zu erheben und auszusahlen, Rechtsstreite anzustellen und sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, Zwangsversteigerungen herbeizuführen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

Der Ankauf von Grundstücken ist jedoch nur zulässig zur Sicherung der Rechte und Forderungen der Sparkasse. Zur Wiederveräußerung von Grundstücken ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Alle Urkunden mit Ausschluß der im § 24 (Nro. 6 letzter Absatz) erwähnten Quittungen müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und dem Rendanten unterzeichnet und mit dem Sparkasseniegel versehen sein.

Die Berechtigung der Unterzeichner wird nöthigenfalls durch ein Zeugniß des Bürgermeisters nachgewiesen. —

Bei Vollziehung gerichtlicher und notarieller Urkunden bedarf es der Beifügung des Sparkassensiegels nicht.

§ 8.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal monatlich, außerdem so oft das Bedürfniß es erheischt oder sobald 2 Mitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse der Verwaltung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Zu den Sitzungen können der Rendant und der Controleur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Revisionen.

§ 9.

Die Sparkasse wird jeden Monat durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Verwaltung ordentlich und mindestens einmal im Jahre durch den Bürgermeister außerordentlich revidirt. —

Abschluß und Abnahme der Rechnung.

§ 10.

Die Abnahme der alljährlich für die Sparkasse zu legenden Rechnung steht der Stadtverordneten-Versammlung zu.

Die Ergebnisse werden nach erfolgter Prüfung und Abnahme öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März jeden Jahres.

Zu die Vermögensbilanz und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Papiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen. —

§ 11.

Der Amtsraum der Sparkasse ist öffentlich zu bezeichnen. Ebenso sind die Dienststunden zur öffent-

lichen Kenntniß zu bringen. Alle Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen haben, sofern dies Statut keine Ausnahmen gestattet, in dem Amtsräum während der ordentlichen Dienststunden zu geschehen. —

Einlagen.

§ 12.

Die Sparkasse nimmt von Einwohnern der Stadtgemeinde und von den in derselben angezessenen Vereinen und Corporationen u. s. w. Einlagen bis zur Höhe des Einzelbetrages von 2000 Mark an. Durch Beschluß der Sparkassenverwaltung kann die Kasse ermächtigt werden, Einlagen über 2000 Mark und solche von Auswärtigen anzunehmen.

Die niedrigste Einlage ist 1 Mark, von welchem Betrage ab Zinsen gewährt werden; Pfennige werden nicht verzinst. —

Wenn durch mehrfache Einzahlungen oder durch Zinszuwachs die Einlagen eines Sparerers die Höhe von 10000 Mark übersteigen, so soll, falls die Verwaltung die Kündigung und Rückzahlung derselben nicht vorzieht, für Rechnung des Einlegers ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Buchstabe und Nummer bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gezahlte Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden. —

Der Einleger wird dadurch Eigentümer des angekauften Papiers, weshalb er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kurses oder durch Auslösung des Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet und soll der Ueberschuß der Sparkasse zu Gute kommen.

Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach § 6 des Reglements vom 12. Dezember 1838 zu bildenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die erforderlichen Papiere in den nöthigen Stücken zu haben sind, der Verwaltung erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Sparkassenbuch.

§ 13.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein zur Rechnungsführung eingerichtetes, auf seinen Namen mit Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes — bei Vereinen zc. auf den Namen und Sitz des Vereins — ausgestelltes, gemäß § 7 Absatz 3 vollzogenes Quittungsbuch, welchem die Bestimmungen dieses Statuts beige druckt sind und dem eine Tabelle angehängt ist, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minimalbetrage an bis zur Höhe von 300 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewähren wird. —

Die Einlagebücher erhalten fortlaufende Nummern.

Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen genügt die Bescheinigung der Einlage durch den Rendanten und ein Mitglied der Verwaltung, oder, wenn ein Gegenbuchführer angestellt ist, durch diesen und den Rendanten. Zu diesem Zweck ist das Quittungsbuch der Kasse wieder vorzulegen. —

Für jedes Quittungsbuch sind 20 Pfg. zu entrichten. —

Wird die erste Einzahlung in Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Rendanten geleistet, so erhält der Einleger zunächst eine auf den angegebenen Namen lautende vorläufige Quittung, welche den Tag und den Betrag der Zahlung, letzteren in Zahlen und Buchstaben, enthält und mit der Unterschrift des Rendanten versehen ist. Demnächst wird ein Quittungsbuch, wie oben vorgeschrieben, ausgefertigt. —

Das Quittungsbuch muß spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Quittung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse. Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen ist das Quittungsbuch, sofern nicht die sofortige Quittungsleistung in demselben nach den Vorschriften dieses Statuts erfolgen kann, bei der Kasse abzugeben und dem Einleger von dem Rendanten eine vorläufige Quittung über das Buch und die fernere Einlage zu ertheilen. Im übrigen wird wie bei der ersten Einzahlung verfahren. —

Von der Sparkassenverwaltung wird für die Aufbewahrung der Quittungsbücher nicht länger als 4 Wochen nach Einhandigung der vorläufigen Quittung Gewähr geleistet. —

Einlagebescheinigungen, bei denen eine der in diesem § vorgeesehenen Unterschriften fehlt, sind für die Sparkasse, sowie für die Stadtgemeinde nicht verpflichtend. —

Gesperrte Sparkassenbücher.

§ 14.

Seitens der Sparkasse werden auch gesperrte Sparkassenbücher ausgegeben. Diese tragen auf der ersten Seite den Vermerk:

„Gesperrtes Sparkassenbuch für N. N. Auszahlungen an Kapital und Zinsen*) werden auf dieses Buch — abgesehen von den im Statut vorgesehenen Ausnahmefällen, bezw. von dem durch die Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisenden Tode der Person, auf deren Namen das Buch lautet, nicht eher geleistet, als bis die nachstehend näher bezeichnete Frist oder Thatsache eingetreten oder die Unmöglichkeit des Eintritts dieser Thatsache erwiesen worden ist.

Die Auszahlung soll nicht eher erfolgen, als

Für den Fall der weitem Hinausschiebung des ursprünglichen Auszahlungstermins ist noch die weitere Bemerkung hinzuzufügen:

„Der Auszahlungstermin ist bis zum hinausgeschoben worden.“

Alle Vermerke bezüglich des Endpunktes der Sperrung sind auf der ersten Seite deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso wie die Sparkassenbücher unterschriftlich zu vollziehen.

Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen.

Derselbe umfaßt auch die davon ersallenden Zinsen, sofern nicht deren jährliche Abhebung in dem Sperrvermerk ausdrücklich vorbehalten ist. Die Zinsen werden nach dem für nicht gesperrte Einlagen gleicher Höhe geltenden Zinsfuß berechnet, indeß kann der letztere für alle gesperrten Einlagen oder für solche bis zu einer bestimmten Höhe oder für bestimmte Arten gesperrter Einlagen auf Vorschlag des Sparkassen-Kuratoriums von der Stadtverordnetenversammlung über den für nicht gesperrte Einlagen geltenden Zinsfuß hinaus bis auf 4% erhöht, der so erhöhte Zinsfuß aber ebenso auf Vorschlag des Sparkassen-Kuratoriums von der Stadtverordneten-Versammlung wieder auf die allgemein gültigen Sätze ermäßigt werden.

Die Sparkasse nimmt — unter der Verpflichtung späterer Rückzahlung in barem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten — gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person bis zum Gesamtbetrage (Kapital und Zinsen) von 6000 Mark an.

Haben die Einlagen diesen Betrag erreicht, so findet eine weitere Annahme von Einlagen nicht mehr statt. —

Sind seit der letzten Einzahlung 30 Jahre verstrichen, so hört die weitere Verzinsung der Einlage auf.

Die Sperrung erlischt immer mit dem Tode des Bedachten oder mit dem Eintritt des vorbestimmten Zeitpunktes oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritt desselben oder der Gewißheit, daß Letzteres nicht eintreten kann.

Ist die Auszahlung an den Fall der Verheirathung einer Frauensperson oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienst geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heirathen, das 40. und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das active Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr vollendet hat. —

Die Auszahlung des Guthabens und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt nach Wegfall der Sperrung nur an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, sofern die Sparkasse es nicht außerdem für nöthig hält, sich die Berechtigung des Vorzeigers zum Empfang des Guthabens nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist.

Die Verjährung der Rückforderung gesperrter Einlagen beginnt erst mit der Aufhebung der Sperrung.

Vor Eintritt des Endtermins kann die Sparkassenverwaltung auf Antrag des auf dem Buche Benannten in Fällen dringender Noth, wenn solche seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird oder im Falle der Auswanderung die Aufhebung der Sperrung beschließen. Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist letzterer vor Aufhebung der Sperrung mit seinen Einwendungen zu hören.

Auch kann die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck z. B. durch Ableben des Bedachten oder durch andere Umstände nicht mehr erreicht werden kann. —

Verzinsung.

§ 15.

An Zinsen werden gewährt:

- a. $3\frac{2}{3}\%$ denjenigen Einlegern, welche Handwerker ohne Gesellen, unselbstständige Handwerksarbeiter, Fabrikarbeiter, Bergleute, Tagelöhner oder Dienstboten sind oder welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit zeitweise nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren Stand nicht verändert haben, wenn deren Gesamtguthaben die Summe von 500 Mark nicht übersteigt;

*) Sollen die Zinsen jährlich abgehoben werden, so ist dies in dem Vermerk zu sagen.

Mits. erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Ueberweisung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt oder auf dem Giroconto dieser Sparkasse bei der Reichsbank eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes aber nur bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

Berechtigung zur Verfügung über ein Guthaben.

§ 19.

Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Quittungsbuches insofern für hinreichend berechtigt erachtet, als die Sparkasse es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist. Sie ist daher dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zu keiner Gewährleistung verpflichtet, wenn nicht vor der Auszahlung ein Widerspruch dagegen angebracht und in den Büchern der Kasse eingetragen ist.

Sicherstellung des Berechtigten.

§ 20.

Gegen Abhebung der Einlage durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler dadurch sichern, daß er in sein Sparkassenbuch den Vermerk eintragen läßt, daß die auf das betreffende Buch eingezahlten Beträge nur ihm oder seinem berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person ausbezahlt seien. —

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und event. dem Controleur unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung der Einlagen nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung dessen, welcher das Sparkassenbuch vorzeigt. Als genügender Berechtigungs-Nachweis wird eine ortspolizeiliche Bescheinigung erachtet. —

Rückzahlung.

§ 21.

Bei theilweiser Rückzahlung der Einlagen und bei Auszahlung von Zinsen werden in dem Quittungsbuche, welches dabei stets vorzulegen ist, der gezahlte Betrag mit Zahlen und Buchstaben, sowie der Tag der Zahlung vermerkt und mit den Unterschriften des Rendanten und entweder eines Mitgliedes der Verwaltung oder des Controleurs versehen.

Ueber alle Rückzahlungen, sowie über alle Auszahlungen von Zinsen ist seitens des Empfängers an die Kasse Quittung zu leisten.

Wird das gesammte Guthaben einschließlich der Zinsen zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an die Kasse auszuhändigen.

Verlust oder Verletzung von Sparkassenbüchern.

§ 22.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch verloren gegangen, vernichtet oder gestohlen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Rendanten anzuzeigen, welcher denselben, ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Büchern der Kasse vermerkt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches in einer nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugenden Weise darzuthun, so wird ihm auf Grund der Kassenbücher ein neues Quittungsbuch ausgemacht. In allen übrigen Fällen muß das verlorene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Findet sich in einem Sparkassenbuch irgend welche Verletzung, welche dessen Gültigkeit zweifelhaft macht, so wird dasselbe gegen Bescheinigung angehalten und demnächst vom Sparkassenvorstande bestimmt, ob ein neues Buch ausgemacht, oder der Rechtsweg vorbehalten werden soll. —

Verkehr durch die Post.

§ 23.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen, letztere jedoch nur bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich, können auch durch die Post erfolgen. Bei Einsendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau Name und Wohnort des Einlegers anzugeben. Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt.

Will ein Einleger einen Betrag durch die Post zurückgezahlt haben, so hat er mit dem Sparkassenbuch eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag durch Postanweisung, das Sparkassenbuch eingeschrieben, an den Einsender abgehandelt wird.

Alle Portokosten trägt der Antragsteller. Die Kasse entnimmt das von ihr verauslagte Porto von dem Bestande der Einlage. Der Postschein oder das Post-Quittungsbuch beweisen über die Sendung der Kasse zu Gunsten der Letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Postbescheinigung bei der Sparkasse reclamirt wird. —

Anlage der Sparkassengelder.

§ 24.

Die eingelegten Gelder einschließlich die des Reservefonds können von der Verwaltung ausgeliehen werden:

1. Gegen hypothetarijche Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche ausreichend Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird als vorhanden angenommen, wenn die Hypothek bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des zweiundzwanzigeinhalbfachen Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft bezw. des zwölfeinhalbfachen Gebäudesteuernutzungswerthes zu stehen kommt. Der gerichtlichen Taxe ist die Taxe eines vereideten Taxators gleich zu achten. —

2. Gegen Verpfändung von Hypothekenforderungen, welche nach Maßgabe der Vorschrift unter 1 sichergestellt sind, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der verpfändeten Summe.

3. An die eigene Gemeinde mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, sowie gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Corporationsrechten versehene Communalverbände des Preussischen Staates. Dergleichen Darlehn, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festzusetzen ist, bedürfen, sobald sie die Summe von 15 000 Mark übersteigen, der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung. —

4. Auf Wechsel oder Handscheine, wenn 2 nach dem Ermessen der Sparkassenverwaltung zahlungsfähige Personen für Kapital und Zinsen und sämtliche Kosten der Beitreibung als selbstschuldnerische Bürgen eintreten. Diese Darlehn dürfen im Einzelfall 1 200 Mark nicht übersteigen.

Die Darlehn sub 4 und 3 dürfen in ihrem Gesamtbetrage die Hälfte des gesammten Sparkassenbestandes an Einlagen und Zinsen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse können während ihrer Amtsdauer keine Bürgschaft ihrer eigenen Kasse gegenüber übernehmen. Auch dürfen dieselben keinerlei den Geschäften der Sparkasse gleichartigen Geschäfte gewerbsmäßig betreiben.

5. Als Lombard-Darlehn gegen Verpfändung und Hinterlegung von den unter Nr. 6 erwähnten Inhaberpapieren bis zu $\frac{2}{3}$ des Kurswerthes der Pfandobjekte, wenn solcher unter dem Nennwerthe steht, sonst aber bis zu $\frac{2}{3}$ des Nennwerthes. Der Anleiher muß sich bei der Verpfändung verpflichten, den Werth der verpfändeten Objekte zu ergänzen, wenn deren Kurs in dem Maße fällt, daß die angegebene Sicherheit nicht mehr vorhanden ist und muß außerdem für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit nicht in der geforderten Weise, oder der festgesetzten Frist bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne Weiteres nach deren Wahl öffentlich durch einen Gerichtsvollzieher oder an der Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

6. Außerdem können die Sparkassengelder auch bei der Rheinischen Landesbank, der deutschen Reichsbank oder der preussischen Seehandlung oder in inländischen Kurs habenden Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, in Rentenbriefen der zur Vermittelung von Ablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken und in Schuldverschreibungen, welche unter staatlicher Autorität von deutschen kommunalen Korporationen oder deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, angelegt werden.

Damit diese Benutzung der Kapitalien eine pünktliche Zurückzahlung der Einlagen nicht hindert, ist die Sparkasse ermächtigt, in dringenden Fällen bis zur bewirkten Bereitstellung einer entsprechenden Summe auf Anweisung des Bürgermeisters die erforderlichen Gelder bei der Stadtkasse oder bei den im Eingang dieser Ziffer benannten Bankstellen vorzugsweise zu erheben.

Zu diesem Zwecke können bei den Letzteren erforderlichen Falles Werthpapiere hinterlegt werden.

Die von der Sparkasse dargeliehenen Kapitalien können auch durch Ratenzahlungen, deren Höhe von der Sparkassenverwaltung zu bestimmen ist, von dem Schuldner getilgt werden.

Die Quittungen über diese Ratenzahlungen werden in der im § 13 für weitere Einlagen bestimmten Weise geleistet.

7. Die Gewährung von Darlehn an Mitglieder der Sparkassenverwaltung ist zwar zulässig; das Darlehn suchende Mitglied hat sich jedoch der Theilnahme an der bezüglichen Beschlußfassung der Sparkassenverwaltung zu enthalten, auch bedürfen derartige Darlehnsbewilligungen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen.

§ 25.

Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Benachrichtigung mittels öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie 2 mal mit einer Zwischenzeit von mindestens 14 Tagen in zwei öffentlichen Blättern, welche am Sitz der Sparkasse verbreitet sind, eingerückt wird.

Sofern eine Benachrichtigung ein einzelnes Sparkassenbuch betrifft, muß sie eine nähere Bezeichnung desselben enthalten.

Auflösung der Sparkasse.

§ 26.

Die Stadtgemeinde hat das Recht, mit Zustimmung des Oberpräsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen. Die Aufhebung der Anstalt wird durch eine 3malige Bekanntmachung von 4 zu 4 Wochen in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise unter gleichzeitiger Aufkündigung der Einlagen zur Kenntniß der Einleger gebracht. 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf. Die nicht zurückgeforderten Kapitalien können bis zu ihrer Rückzahlung zu Gemeindezwecken benutzt werden. Der bei der Auflösung vorhandene Reservefonds wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Abänderungen des Statuts.

§ 27.

Etwaige Abänderungen des Statuts sind (nach Anhörung der Sparkassenverwaltung) von der Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Statutenänderungen sind für die Einleger verbindlich, wenn dieselben nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der letzten Veröffentlichung der Aenderungen ihr Guthaben zurückgezogen haben.

Inkrafttreten des Statuts.

§ 28.

Das gegenwärtige revidirte Statut tritt 2 Monate nach der gemäß § 25 des Statuts vom 4. November 1853 erfolgten Veröffentlichung in Kraft; mit demselben Zeitpunkte treten das bisherige Statut und dessen Nachträge außer Wirksamkeit.

Kaiser s werth, den 15. September 1892.

Der Bürgermeister,
Derpmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Edm. Fabritius, Joh. Schnock, Fr. Baillant, Pet. Lamb. Mangartz, Hch. Goldbach,
Dr. Diel, Franz van Endert, A. Ferwer, Carl Jötten, H. Helten.

Vorstehendes revidirtes Statut ist durch Oberpräsidial-Erlaß vom 13. Dezember 1892 bestätigt worden.



Druck von Th. Duos in Köln.